

VEREINSSATZUNG

Gemeinnütziger Verein Perspektiven e.V.

- Verein zur Unterstützung sozial benachteiligter Kinder u. Jugendlicher –
in der Fassung vom 12.03.2019

Präambel

Der gemeinnützige Verein Perspektiven e.V. hat sich die Förderung der schulischen, musischen und sportlichen Ausbildung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher sowie junger Erwachsener in Unabhängigkeit von ihrer Herkunft zur Aufgabe gemacht. Die Mitglieder des Vereins unterstützen dabei seit Jahren diesen Zweck im Wege privater Zuwendungen an Kinderheime und andere soziale Einrichtungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Um die Zuwendungen und Aktivitäten besser koordinieren und steuern zu können und die bereitgestellten Mittel auch zielgerichteter nicht an die Träger der Heime, sondern den zu fördernden Menschen direkt zukommen lassen zu können, haben sich die Mitglieder zur Gründung des Vereins „Perspektiven“ entschlossen.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Verein **Perspektiven** und ist als rechtsfähiger Idealverein im Sinne des § 21 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der schulischen und beruflichen Ausbildung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- b) die Förderung der musischen und sportlichen Ausbildung solcher Kinder und Jugendlicher
- c) die Ermöglichung gemeinsamer Sport- und Freizeitaktivitäten
- d) der Besuch kultureller Veranstaltungen gemeinsam mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- e) Die Leistung von Hilfestellungen für Junge Erwachsene zur Begründung eines eigenen Hausstandes sowie eines von Heimen oder anderen Fördereinrichtungen unabhängigen Lebens.
- f) Die Förderung der Integration von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dies umfasst insbesondere auch die Organisation und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie die Teilnahme an Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Informations- und Verkaufsständen.

Der Verein unterstützt die hilfsbedürftigen Personen insbesondere, aber nicht abschließend, durch folgende Maßnahmen:

1. Eigenständige Organisation und Bezahlung von Nachhilfe Unterrichtsstunden durch Schüler und Studenten sowie die Vermittlung von Ausbildungsplätzen;
2. Anmietung von Wohnraum zur Weitervermietung an junge Erwachsene, sofern diese keine Unterkunftsöglichkeiten in Heimen mehr haben und auf dem Wohnungsmarkt aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu finden;
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen mit sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen kultureller und sportlicher Aktivitäten, aber auch Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit einzelnen Kindern oder auch Kinder- und Jugendgruppen.
4. Personelle, finanzielle und ideelle Förderung einzelner Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener durch gezielte Lernfördermaßnahmen, Anschaffung von Kleidung, Lernutensilien oder auch kleineren Zuwendungen.

Als förderfähige Personen im Sinne der Satzung dieses Vereins gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrer Nationalität oder Herkunft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die für den Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, durch erzielte Überschüsse bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. der steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorstand für die Vertretung der Vereine entstehen, dürfen gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise erstattet werden.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (= ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins bestätigen und in geeigneter Art und Weise unterstützen.

Aufnahmen sind schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder durch Auflösung des Vereins.

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstehenden Kosten werden im Haushaltsplan veranschlagt. Über den Haushalt entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres vom 1. Vorsitzenden unter Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Bei der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand in der Einladung festgelegte Tagesordnung einzuhalten. Eine Abänderung der Tagesordnung kann in der betreffenden Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder die geänderte Tagesordnung beschließt.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies fordern.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Festlegung und Koordination der Förderveranstaltungen und –institutionen
- Beschluss über den Haushaltsplan

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide Vorsitzenden nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

- Der Aktion „Schutzbengel“ der Rummelsberger Diakonie, RDJ Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH, Rummelsberg 20a, 90592 Schwarzenbruck;
 - Der Stiftung „Help for Life“, Bahnhofstr. 27, 85375 Neufahrn, Treuhänder: Haus des Stiftens gGmbH, Landshuter Allee 11, 80637 München
- und
- Klabaubermann e.V., Rosenberger Str. 7, 90471 Nürnberg

zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2011 in Kraft.

Die Satzung in ihrer geänderten Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2019 in Kraft.